

Allgemeine Geschäftsbedingungen SummerDays Festival

1. Allgemeine Bestimmungen

- Das SummerDays Festival ist eine Veranstaltung der SummerDays Festival AG, im Folgenden „Veranstalterin“ genannt.
- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Festivalbesucher/Innen, Standbetreiber/Innen und übrige Vertragspartner/Innen der Veranstalterin.
- Das Festival findet bei jeder Witterung im Freien statt, vorbehalten bleiben Absagen, Abbrüche oder Unterbrüche aufgrund extremer Witterungsbedingungen.
- Den Anweisungen des Personals der Veranstalterin ist unbedingt Folge zu leisten.
- Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung die Einlasszeiten zu ändern. Für Verzögerungen beim Einlass übernimmt die Veranstalterin keine Haftung.
- Für Festivalbesuchende gelten die für die jeweilige Kategorie auf der Webseite der Veranstalterin publizierten Zugangszeiten. Für Standbetreiber/Innen gelten die individuellen Vereinbarungen.
- **Verbotene Gegenstände und Tiere auf dem Festareal**
 - Sonnen- und Regenschirme sowie (Fahnen-) Stangen
 - Sämtliche Schuss-, Sprüh-, Stich-, Schlag-, und Hieb Waffen wie auch andere als gefährlich eingestufte Gegenstände insbesondere auch Taschenmesser (Sackmesser)
 - Kameras mit Wechselobjektiven sowie Film-/Videokameras und Audioaufnahmegeräte
 - Selfie-/GoPro-Sticks usw.
 - Megaphone oder sonstige lärmbelästigende Geräte
 - Drohnen
 - Rollerblades, Skateboards, Rollschuhe, Fahrräder, Kinderwagen usw.
 - Glas, ALU-Dosen
 - Pyrotechnische Gegenstände, Petarden, Trockeneis
 - Stroh (-ballen) und ähnliche Produkte
 - Hausrat, Sperrgut wie Pavillonzelte usw.
 - Tiere

Es wird keine Aufbewahrung für verbotene Gegenstände angeboten. Für hinterlegte Gegenstände wird keine Haftung übernommen. **Bei Nichtbeachtung erfolgt Verweis aus dem Festareal ohne Rückerstattung des Eintrittspreises.**

- Auf das Festareal dürfen Getränke von maximal 0.5l. pro Person mitgebracht werden, jedoch kein Essen (Diese Beschränkung gilt nicht für Festivalparkplatz, Camping- und Camperplatz).
- Das Festareal besteht aus folgenden abgesperrten Teilgeländen: Festivalgelände, Campingplatz, Camperplatz und dem Festivalparkplatz.
- Das SummerDays Festival setzt auf dem Festivalgelände im Zusammenhang mit dem Erwerb von Gütern- und Dienstleistungen auf ein bargeldloses Zahlungssystem. Für die bargeldlose Abwicklung am SummerDays Festival gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen CASHLESS.
- Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte akzeptiert der/die Erwerber/In und Eintrittskarteninhaber/In und mit dem Zutritt zum Gelände der/die Festivalbesucher/In sowie der/die Standbetreiber/In die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Veranstalterin. Für übrige Vertragspartner/Innen der Veranstalterin bilden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen akzeptierten Vertragsbestandteil. Widersprechen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei den vorliegenden

Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so gehen letztere vor.

Abweichende Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei sind nur verbindlich, soweit sie von der Veranstalterin ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden. Stillschweigern der Veranstalterin zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung.

- Der Festivalbesuch ist erst ab 16 Jahren gestattet. Unter 16 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person oder mit schriftlicher Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person gestattet.

2. Programm

2.1. Musikprogramm

- Die Veranstalterin hat keinerlei Einfluss auf Gestaltung und Inhalt der Darbietungen der Künstler/Innen. Die Veranstalterin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern. Es bestehen keine Ansprüche des Besuchers wegen Programmänderungen, insbesondere nicht wegen Absagen von Künstlern / Künstlergruppen.

2.2. Bild-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen auf dem Festareal, Verwendung von Drohnen

- Audio- und Videoaufnahmen der am Festival auftretenden Bands sind nicht erlaubt. Fotografieren und Aufnehmen von Videos für den rein privaten Gebrauch ist grundsätzlich gestattet. Das Mitbringen von professionellen digitalen und analogen Spiegelreflexkameras mit Wechselobjektiven sowie Filmkameras ist jedoch untersagt. Insbesondere ist auch der Einsatz von Drohnen untersagt.
- Die kommerzielle Nutzung und Verwertung von Bild-, Ton-, Film, und Videoaufnahmen von den am Festival auftretenden Künstler/innen, von Besucher/innen oder Festivalinfrastruktur ist grundsätzlich untersagt.
- Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- Bei Missachtung dieser Verbote behält sich die Veranstalterin die Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche unter sämtlichen Rechtstiteln ausdrücklich vor.
- Den Besucher/Innen ist auch bewusst und sie sind damit einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen während des Festivals Videoaufnahmen des Festareals und des Eintrittsbereiches gemacht werden.
- Den Festivalbesuchern/Innen ist bewusst, dass die Festivalfotograf/Innen und – filmer/Innen zur Dokumentation des Festivals vom Publikum Aufnahmen machen, die von der Veranstalterin über ihre Kanäle publiziert sowie kommerziell und ohne Entschädigung genutzt und verwertet werden können. Die Festivalbesucher/Innen willigen diesbezüglich ein und verzichten auf die Geltendmachung diesbezüglicher Persönlichkeitsrechte und Entschädigungsansprüche ausdrücklich.

2.3 Lärmimmissionen

- Bei Konzerten kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. An den Festivaleingängen und an speziellen Standorten auf dem Festivalgelände werden Gehörschutzpfropfen abgegeben.
- Die Veranstalterin lehnt jegliche Verantwortung für allfällige Hör- oder Gesundheitsschäden ab.

3. Zugang zum Festivalgelände

3.1. Sicherheit

- Der Ordnungsdienst der Veranstalterin führt an sämtlichen offiziellen Eingängen und entlang dem Festivalareal, während der gesamten Dauer der Veranstaltung, Sicherheits- und Einlasskontrollen durch.
- Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.

- Der Ordnungsdienst führt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeibehörden stichprobenartig Taschenkontrollen und Leibesvisitationen durch.
- Das Recht, den Einlass aus wichtigem Grund (gegen Rückerstattung des Nennwertes der Eintrittskarte) zu verwehren, bleibt vorbehalten. Die Nichteinhaltung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann einen wichtigen Grund darstellen.
- Weitere rechtliche Schritte behält sich die Veranstalterin ausdrücklich vor.

3.2. Eintritt

- Die Eintrittskarte muss an den offiziellen Kassen und Tauschstationen der Veranstalterin gegen ein Kontrollarmband getauscht werden. Das Kontrollarmband ist persönlich und nicht übertragbar.
- Jede Person, die das Festareal betritt, muss das Kontrollarmband vor Betreten des Festivalgeländes fest verschlossen um das Handgelenk tragen.
- Beschädigte und nicht fest um das Handgelenk getragene Kontrollarmbänder berechtigen nicht zur Inanspruchnahme der Leistungen der Veranstalterin und sind ungültig.
- Das Kontrollarmband berechtigt zum Eintritt in das abgesperrte Festivalgelände während der auf der Eintrittskarte genannten Zeitdauer.
- Verlorene Eintrittskarten, Freikarten oder Kontrollarmbänder werden grundsätzlich nicht ersetzt.
- Personen, welche sich ohne ordnungsgemäss befestigtes Armband auf dem Festivalgelände aufhalten, werden weggelesen und verzeigt.

3.3. Rückerstattungsanspruch

- In keinem Fall besteht ein Rückerstattungsanspruch auf den Kaufpreis von Eintrittskarten. Ausgenommen ist die Rückerstattung des Verkaufspreises bei einer Einlassverweigerung aus wichtigem Grund gemäss vorstehender Ziffer 3.1, sofern der Festivalbesucher keinen Anlass dazu gegeben hat.

3.4. Weiterverkauf von Eintrittskarten

- Der Erwerb von Eintrittskarten und Freikarten zwecks Weiterverkaufs ist generell untersagt. Die Veranstalterin führt entsprechende Kontrollen durch und kann die für den Zweck des Weiterverkaufs erworbenen Tickets sperren und für ungültig erklären. Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
- Sponsor/Innen, Partner/Innen und Dritte sind nicht berechtigt, von der Veranstalterin erhaltene Freikarten zu verkaufen. Die Veranstalterin führt entsprechende Kontrollen durch und kann die in den Verkauf gelangten Freikarten sperren und für ungültig erklären. Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
- **Die Veranstalterin empfiehlt dringend, Eintrittskarten nur über die von ihr auf ihrer Website offiziell bekannt gemachten Kanäle zu kaufen!**

4. Besondere Bestimmungen für Standbetreiber/Innen

- Der Betrieb eines Standes ist nur aufgrund eines schriftlichen Vertrages mit der Veranstalterin erlaubt. Bestandteil dieses Vertrages sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4.1. Voraussetzungen und gesetzliche Bestimmungen

- Die/der Standbetreiber/In muss die gesetzlichen Vorschriften über die Betreibung seines Standes kennen und einhalten.
- Es wird ausdrücklich auf die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Lebensmittelgesetzes, hingewiesen.
- Ein allfällig benötigter Ordnungsdienst muss bei der Veranstalterin bis zwei Wochen vor dem Festival schriftlich bestellt werden. Leistungen dieser Art werden zu den aktuellen Sätzen in Rechnung gestellt. Auf dem ganzen Festivalgelände ist ausschliesslich der offizielle FestivalOrdnungsdienst zugelassen.

- Jeder Stand benötigt einen Feuerlöscher. Dieser kann bei der Veranstalterin bis zwei Wochen vor Festival schriftlich bestellt werden.
- Die Stände werden regelmässig durch die Veranstalterin und die Behörden kontrolliert.
- Die Veranstalterin lässt beanstandete Stände sofort schliessen.
- Im Falle einer Schliessung hat der Standbetreiber keinerlei Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühren oder auf Schadenersatz und muss mit einer Verzeigung rechnen.
- Allfällige Verfahren, Verzeigungen und/oder Bussen gehen vollumfänglich zu Lasten des Standbetreibers (Nickeltests usw.).

4.2. Untermiete

- Die Stände dürfen unter keinen Umständen in Untermiete weitergegeben werden.
- Die/der Standbetreiber/In muss entweder mit der Vertragsperson identisch, oder von dieser rechtsgültig bevollmächtigt sein.

4.3. Installationen

- Der Einsatz von Notstromgruppen (Diesel, Generatoren, usw.) ist untersagt.
- Jegliche Arten von technischen Installationen ohne schriftliche Genehmigung der Veranstalterin sind untersagt.

4.4. Abfall

- Es dürfen weder Stroh noch sonstige Abfälle verbrannt werden.
- Die/der Standbetreiber/In entsorgt seinen Abfall während des Festivals selbständig. Es stehen hierfür Abfallbehälter und Abfallsammelstellen zur Verfügung.
- Die/der Standbetreiber/In trennt den Abfall in Glas, PET und restliche Stoffe und entsorgt diese getrennt in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Sonderabfälle wie Glas, Öle und Fette müssen durch den/die Standbetreiber/In selbst fachgerecht entsorgt werden.
- Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Verpflichtung zu kontrollieren und nach eigenem Ermessen auf Kosten der/des Standbetreibers/In Anweisungen zu erteilen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Busse belastet.

4.5. Verpflegung

- Der Verkauf von Ess- und Trinkwaren ohne schriftliche Genehmigung der Veranstalterin ist untersagt. Nach schriftlicher Bestätigung durch die/den Verantwortliche/n der Veranstalterin gilt der Stand als abgenommen.
- Standbetreiber/Innen, welche das Gelände ohne Standreinigung verlassen, oder kein unterschriebenes Abnahmeprotokoll vorweisen können, verpflichten sich zu einer pauschalen Zahlung von mindestens CHF 400.00. Allfälliger Reinigungsmehraufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.6. Werbematerial

- Es ist untersagt, Papier, Geschirr, Tischsets, Servietten oder andere Werbeträger einzusetzen, die andere Firmenbezeichnungen als die der Sponsoren der Veranstalterin im entsprechenden Jahr tragen.
- Gegenstände, die als Wurfgeschoss verwendet werden können, dürfen generell nicht abgegeben werden.

4.7. Stände des SummerDays Festivals

- Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, eigene Stände (sowohl Nonfood, als auch Verpflegungsstände) zu betreiben.

4.8. Haftung der Standbetreiber/Innen

- Die/der Standbetreiber/In ist für die Sicherheit seines Standes selbst verantwortlich (s. Ziffer 7, AGB).
- Ein Bewachungsdienst kann vorgängig bei der Veranstalterin bestellt werden.
- Für Schäden, die die/der Standbetreiber/In der Veranstalterin oder Dritten zufügt, ist er/sie vollumfänglich selbst haftbar.

5. Verkehr

5.1 Zufahrt für Standbetreiber/Innen

- Die Zufahrt zum Festivalgelände ist gestattet vom Donnerstag, 27. August 2026, 14.00 Uhr bis Freitag, 28. August 2026, 12.00 Uhr. Am Freitag, 29. August 2026, bis 12.00 Uhr, müssen ohne Ausnahme alle Fahrzeuge das Festivalgelände verlassen haben.
- Ansonsten erfolgen die Zufahrt und das Parkieren ausschliesslich gemäss Anweisung der Veranstalterin.
- Fahrzeuge, welche sich nicht an die vom jeweiligen Verantwortlichen der Veranstalterin vorgegebenen Einfahrtszeiten halten, können nicht eingelassen werden oder haben mit langen Wartezeiten zu rechnen.
- Die Ein- und Ausfahrt für Nonfood-Standbetreiber ist ausschliesslich zwecks Auf- und Abladen der Waren erlaubt. Während des Festivals haben Nonfood-Standbetreiber/Innen kein Zufahrtsrecht zum Festivalgelände.
- Die Ein- und Ausfahrt für den Warennachschub von Verpflegungsstandbetreibern/Innen wird im Verpflegungsstandbetreibervertrag separat geregelt.
- Nur Fahrzeuge mit an der Frontscheibe befestigter Fahrbewilligung haben Zutritt zum Festivalgelände.
- Fahrbewilligung, Eintritte und Einfahrtsplan sowie allfällige Standnummern und ein Geländeplan werden den Standbetreibern mit dem Vertrag zugeschickt oder persönlich übergeben.
- Die Fahrspur(en) muss/müssen ständig frei bleiben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird das Fahrzeug zu auf Kosten des/der Fahrzeugbesitzers/In abgeschleppt.

5.2 Parking für Festivalbesucher/Innen, Crew, Standbetreiber/Innen

- Parkieren sowohl auf den Zufahrtsstrassen als auch auf dem Festivalgelände ist strengstens untersagt.
- Nicht auf dem Festivalparkplatz und auf den Zufahrtsstrassen abgestellte Fahrzeuge werden ohne Voranmeldung und auf Kosten des/der Halters/In abgeschleppt. Der/die Fahrzeughalter/In wird kostenpflichtig und hat alle Aufwendungen zu tragen, sobald der Abschleppwagen bestellt ist.
- Es ist ausschliesslich der gekennzeichnete kostenpflichtige Festivalparkplatz zu benützen. Beim Parkieren ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes unbedingt Folge zu leisten. Der Festivalparkplatz ist ab Freitag, 28. August 2026, 12.00 Uhr benutzbar.
- Das Parkieren von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Falsch parkierte Fahrzeuge werden auf Kosten des/der Besitzers/In abgeschleppt.
- Es sind nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu benützen.
- Das Übernachten auf dem Festivalparkplatz ist untersagt.

6. Infrastruktur / Aufbau für Standbetreiber/Innen

- Der Aufbau der Infrastruktur muss bis spätestens Freitag, 28. August 2026, 12.00 Uhr abgeschlossen sein.
- Die Mittagsruhezeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr und Nachtruhezeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist einzuhalten.

7. Haftung

- Die Veranstalterin schliesst jegliche Haftung für eigenes und fremdes Handeln aus, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Veranstalterin haftet insbesondere nicht für Körper und Vermögensschäden, die Festivalbesuchern/Innen oder Standbetreibern/Innen von Dritten zugefügt werden. Die Haftung für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.
- Die Veranstalterin versichert ihr von Dritten miethalber zur Verfügung gestellte Gegenstände im adäquaten Rahmen. Bestehende Versicherungen sind vorleistungspflichtig, es besteht lediglich ein subsidiärer Versicherungsschutz durch die Veranstalterin.

- Die Veranstalterin ist für verlorengegangene oder gestohlene Sachen nicht verantwortlich. Fundsachen werden nach dem Festival dem Fundbüro Arbon abgegeben (Polizeiposten Arbon), bei dem ab Freitag, 4. September 2022, angefragt werden kann.

8. Gebühren / Verzeigungen

- Die Veranstalterin übernimmt keinerlei Gebühren, Bussen und andere Nebenkosten.

9. Aufenthalte auf dem Festareal / Campingplatz / Camperplatz

- Der Aufenthalt auf dem abgesperrten Campingplatz ist frühestens ab Freitag, 28. August 2026, 12.00 Uhr und bis spätestens Sonntagmittag, 30. August 2026, 12.00 Uhr möglich und gewährleistet, solange Platz vorhanden ist. Ein Anspruch auf einen Zeltplatz ohne Campingticket aus dem Vorverkauf besteht nicht.
- Für Wohnmobile ist ein separater Camperplatz eingerichtet. Der Camperplatz ist frühestens ab Freitag, 28. August 2026, 12.00 Uhr und bis spätestens Sonntag, 30. August 2026, 12.00 Uhr zugänglich. Auf dem Camperplatz sind ausschliesslich konventionelle Wohnmobile zugelassen, keine Wohnwagengespanne. Die Plätze werden fortlaufend belegt. Ohne Camperticket aus dem Vorverkauf besteht kein Platzanspruch. Zusätzliche Fahrzeuge müssen kostenpflichtig auf dem offiziellen Festivalparkplatz abgestellt werden.
- Der Aufenthalt auf dem abgesperrten Festivalgelände ist frühestens ab Freitag, 28. August 2026, 14.00 Uhr bis spätestens am Samstagmorgen, 29. August 2026, 03.00 Uhr und ab Samstag, 29. August 2026, 12.00 Uhr bis spätestens am Sonntagmorgen, 30. August 2026, 03.00 Uhr möglich.
- Den Anweisungen des Personals der Veranstalterin ist unbedingt Folge zu leisten.
- Das Übernachten auf dem gesamten Festareal von Sonntag auf Montag ist für Dritte generell untersagt.
- Auf dem gesamten Festareal dürfen keine Feuer entfacht werden. Grillstationen, die keinen Landschaften verursachen, sind auf dem Camperplatz erlaubt (Mindestabstand zum Boden 50cm). Bei Fehlverhalten wird eine Entschädigung von mind. CHF 200.00 erhoben.

10. Schadenersatz

- Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit die Veranstalterin, ihre gesetzlichen oder statutarischen Vertreter nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.
- Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

11. Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Besucher/Innen im Zusammenhang mit Covid-19 sowie anderen Infektionskrankheiten

- Bei der Durchführung der Veranstaltung muss die Veranstalterin die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden beachten. Die Festivalbesucher/Innen, Helfer/Innen, Standbetreiber/Innen verpflichten sich, sich an diese Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen zu halten und einen allfälligen Verhaltenskodex der Veranstalterin zu befolgen, welcher auch kurzfristig vor der Veranstaltung kommuniziert werden kann.
- Es wird darauf hingewiesen, dass das Risiko einer Übertragung von Covid-19 oder einer anderen Infektionskrankheit in jeder Umgebung, in welcher Menschen zusammenkommen, besteht. Vor diesem Hintergrund behält sich die Veranstalterin vor, Massnahmen zum Gesundheitsschutz zu ergreifen. Insbesondere kann die Veranstalterin den Zutritt zum Festivalgelände von folgenden Voraussetzungen abhängig machen:

- Wahrheitsgemässe Angabe von Kontaktdaten für Contact-Tracing sowie das Vorweisen eines Identitätsausweises;
- Vorlage eines in der Schweiz anerkannten und gültigen CovidZertifikats; sowie
- Tragen einer Hygienemaske oder Einhalten anderer geeigneter Massnahmen.
- Es ist Sache der Festivalbesucher/Innen, Standbetreiber/Innen und Helfer/Innen sich über die geltenden Massnahmen und Eintrittsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Veranstaltung zu informieren. Entsprechende Informationen werden auf der Website der Veranstalterin bekannt gegeben und laufend aktualisiert.
- Die Veranstalterin ist berechtigt, den Zutritt zum Gelände ohne Rückerstattungspflicht zu verweigern, wenn eine Person eben aufgezählte Voraussetzungen nicht erfüllt, oder sich herausstellt, dass eine Person aufgrund einer behördlichen Anordnung oder aufgrund des Gesetzes zur Isolierung (Quarantäne) verpflichtet ist, oder die Person typische Symptome einer Covid-19-Infektion zeigt (z.B. Fieber, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Husten, etc.) sowie wenn bei einer Person eine aktuelle Covid-19-Infektion nachgewiesen ist.
- Bei Nichtbeachtung der Massnahmen ist die Veranstalterin berechtigt, die betreffenden Personen ohne Rückerstattungspflicht vom Festivalgelände zu verweisen.
- Der Zutritt zur Veranstaltung kann nur im Rahmen von behördlich genehmigten Zuschauerkapazitäten gewährt werden. Bei Erschöpfung dieser Kapazitäten behält sich die Veranstalterin eine Beschränkung des Zutritts vor, ohne dass ein Anspruch auf (teilweise) Rückerstattung besteht.

12. Absage / Verschiebung / Unterbruch oder Abbruch

- Die Veranstaltung kann von der Veranstalterin bis zum Beginn der Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abgesagt, abgebrochen oder unterbrochen werden.
- Wird die Veranstaltung auf Grund eines Umstands abgesagt, abgebrochen oder unterbrochen, den die Veranstalterin nicht zu vertreten hat, wie insbesondere höhere Gewalt (z.B. schwere Unwetter oder Umweltkatastrophen, Unruhen, Streiks, Krieg, Terrorismusgefahr, Warnung oder -akt, Epidemien oder Pandemien, behördliche Anordnungen oder Verbote, Tod, Krankheit oder Reisesperre eines/r Künstlers/In), ist das Recht der Eintrittskartenerwerber/Innen auf Rückerstattung des Kaufpreises der Eintrittskarte oder Umtausch für die nächste Ausgabe der Veranstaltung mit nachfolgenden Ausnahmen grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenso werden sämtliche Ansprüche der Standbetreiber/Innen oder anderen Vertragspartnern/Innen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, insbesondere wegen Schäden aus entgangenem Gewinn, Nutzungsverlusten, bereits getätigten Wareneinkäufen oder Inanspruchnahme anderer Dienstleistungen im Hinblick auf die Veranstaltung.
- Im Falle der Absage oder des Abbruchs wird die Veranstalterin darum bemüht sein, die Veranstaltung, soweit und sobald möglich und zumutbar, nachzuholen. Wird die Veranstaltung verschoben oder - im Falle des Abbruchs - nachgeholt, behalten die Tickets für die Veranstaltung ihre Gültigkeit.
- Im Falle einer Absage aufgrund der Covid-19-Pandemie oder einer Verschiebung kann eine Erstattung der Eintrittskarte (maximal 90 % des Nennwerts) nur dann erfolgen, wenn die Erstattungsanfrage und allfällige Rücksendung des Tickets rechtzeitig bei der Veranstalterin eingehen. Rechtzeitig erfolgen die Anfrage und Rücksendung innert des Rückerstattungszeitraums von 60 Tagen, welcher im Anschluss an den verschobenen Termin durch die Veranstalterin in geeigneter Weise kommuniziert wird.

Die Haftung für weitere Schäden wie insbesondere Reise- und Unterbringungskosten oder andere vergeblich getätigte Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung wird ausgeschlossen.

13. Zahlungskonditionen

- Die Veranstalterin hält sich generell an ein Zahlungsziel von 60 Tagen.
- Vorauszahlungen werden wie vertraglich vereinbart geleistet.

14. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

- Änderungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- Nebenabreden werden keine vorgenommen.
- Die Veranstalterin behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn nicht innert 30 Tagen nach der Publikation aktiv widersprochen wird.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als integrierender Bestandteil aller das SummerDays Festival betreffenden Verträge.
- Als **Gerichtsstand** und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird **St.Gallen** vereinbart.